



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:

SO13- 211

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Ihr Antrag vom 04.02.2020 zu der Schusswaffe der Firma Ceska Zbrojovka (CZ), Modell "CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C" und "CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S"

Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-503

Wiesbaden, 28.04.2021

Seite 1 von 17

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG der von Ihnen vorgestellten

1. halbautomatischen Schusswaffe Modell „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“

Kaliber:	9mmLuger
Schäftung:	Klappschaft, längenverstellbar
Gesamtlänge der Waffe:	61,5 cm bei eingeklappter Schulterstütze 83,4 cm bei ausgeklappter Schulterstütze
Lauflänge:	41,6 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung)
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	50,5 cm
Verschlusskonstruktion:	Rückstoßlader mit Masse-Federverschluss



Seite 2 von 17

Magazinart: Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere
Magazingrößen möglich

Hersteller: Firma Ceska Zbrojovka, Tschechien (CZ)



Abbildung 1: „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, Ansicht rechte Seite

2. halbautomatischen Schusswaffe Modell „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“

Kaliber: 9mmLuger

Schäftung: Klappschaft, längenverstellbar

Gesamtlänge der Waffe: 60,3 cm bei eingeklappter Schulterstütze
86,5 cm bei ausgeklappter Schulterstütze

Laufänge: 41,4 cm,

Lauf - Art: Stahl (Neufertigung)

Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall

Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 50,2 cm

Verschlusskonstruktion: Rückstoßlader mit Masse-Federverschluss

Magazinart: Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere
Magazingrößen möglich

Hersteller: Firma Ceska Zbrojovka, Tschechien (CZ)



Abbildung 3: „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“, Ansicht linke Seite



Abbildung 4: „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“, Ansicht rechte Seite

3. halbautomatische Schusswaffe Modell „CZ Scorpion EVO3 S1“

Kaliber:	9mmLuger
Schäftung:	Klappschaft, längenverstellbar
Gesamtlänge der Waffe:	38,5 cm bei eingeklappter Schulterstütze 64,7 cm bei ausgeklappter Schulterstütze
Lauflänge:	19,6 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung)
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	28,4 cm
Verschlusskonstruktion:	Rückstoßlader mit Masse-Federverschluss
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich
Hersteller:	Firma Ceska Zbrojovka, Tschechien (CZ)



Abbildung 5: „CZ Scorpion EVO3 S1“, Ansicht linke Seite (Bild vom Antragsteller zur Verfügung gestellt)



Abbildung 6: „CZ Scorpion EVO3 S1“, Ansicht rechte Seite (Bild vom Antragsteller zur Verfügung gestellt)

Zur waffentechnischen Untersuchung haben sie dem Bundeskriminalamt die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ vorgelegt. Mit Ausnahme der Lauflänge und der daraus resultierenden Gesamtlänge entspricht die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ der vorgelegten „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“.

Die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ und „CZ Scorpion EVO3 S1“ sind mit Ausnahme der Laufgeometrie, der Lauflängen und der daraus resultierenden Gesamtlängen technisch identisch. Daher gelten die nachfolgenden technischen Ausführungen für alle drei Waffenmodelle.

Sofern es in einem Punkt Unterschiede zwischen den o. g. Waffenmodellen gibt, werden diese explizit erwähnt.

Alle drei halbautomatischen Waffen basieren auf dem technischen Funktionsprinzip der vollautomatischen Schusswaffe CZ, Modell „Scorpion“. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA-Sammlung eine vollautomatische Schusswaffe der Firma CZ, Modell „CZ Scorpion EVO 3 A1“,



Seite 5 von 17

Kaliber 9mmLuger, verwendet, die Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL) ist.



Abbildung 7: Vergleichsansicht linke Seite, oben die vollautomatische „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“



Abbildung 8: Vergleichsansicht linke Seite, oben die vollautomatische „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“



Abbildung 9: Vergleichsansicht rechte Seite, oben die vollautomatische „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, beide zerlegt in die jeweiligen Hauptgruppen



Abbildung 10: Vergleichsansicht rechte Seite, oben die vollautomatische „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“, beide zerlegt in die jeweiligen Hauptgruppen



Im Rahmen der waffentechnischen Untersuchung wurden an der vorgelegten Musterwaffe gegenüber der Referenzwaffe folgende Abweichungen bzw. Unterschiede festgestellt:

Lauf

Bei den Läufen der vorgelegten Musterwaffen handelt es sich jeweils um eine Neuanfertigung. Bei den Musterwaffen sind die Läufe fest mit dem Gehäuse verbunden. Ein Austausch der Läufe ist daher nicht ohne weiteres möglich. Bei der Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ ist ein von dem Hersteller genannter „Faux Suppressor“ fester Bestandteil des Laufes. Hierbei handelt es sich um ein inertes Rohr, welches optisch den Anschein eines Schalldämpfers hervorruft. Eine schalldämpfende Wirkung ist jedoch konstruktionsbedingt mit dem Rohr nicht vorgesehen. Das Rohr ist fester Bestandteil des Laufs der Waffe mit durchgehendem Zug-Feldprofil. Die Läufe der antragsgegenständlichen Schusswaffen haben andere Maße als das Rohr der Referenzwaffe und tragen eine zivile Beschriftung. Es handelt sich jeweils um einen Lauf einer zivilen halbautomatischen Schusswaffe.

Verschluss

Die Verschlüsse der vorgelegten Musterwaffen lassen sich in die Referenzwaffe einbauen. Den Verschlüssen der Musterwaffen fehlt jeweils die Steuerkurve zum Auslösen einer vollautomatischen Schussfunktion. Da ohne diese Steuerkurve eine vollautomatische Schussabgabe nicht möglich ist, ist mit den Verschlüssen der Musterwaffen in der Kriegswaffe auch nur eine halbautomatische Schussabgabe möglich.

Die Gehäuse der vorgelegten Musterwaffen verfügen jeweils im oberen Bereich über einen fest mit dem Gehäuse verbundenen quaderförmigen Einsatz. Die Verschlüsse der vorgelegten Musterwaffen verfügen über eine Ausnehmung, die ein Einsetzen bzw. eine Bewegung des Verschlusses an diesem Einsatz vorbei, ermöglichen. Ein Einsetzen des dauerfeuerfähigen Kriegswaffenverschlusses in die Musterwaffen ist aufgrund der fehlenden Ausnehmung am Verschluss nicht möglich.

Zusätzlich befindet sich bei den vorgelegten Musterwaffen oberhalb des Patronenlagers im Gehäuse ein querlaufender Vorsprung. Die Verschlüsse der vorgelegten Musterwaffen verfügen jeweils über eine Ausnehmung, die ein vollständiges Schließen des Verschlusses ermöglicht. Da dem Kriegswaffenverschluss diese Ausnehmung fehlt, ist ein vollständiges Schließen des Verschlusses aus der Referenzwaffe in den Musterwaffen nicht möglich.

Aufgrund dieser Änderungen ist die Verwendung eines Kriegswaffenverschlusses aus der Referenzwaffe in den Musterwaffen nicht möglich. Bei den Verschlüssen der Musterwaffen handelt es sich jeweils um einen Verschluss für eine zivile halbautomatische Schusswaffe.

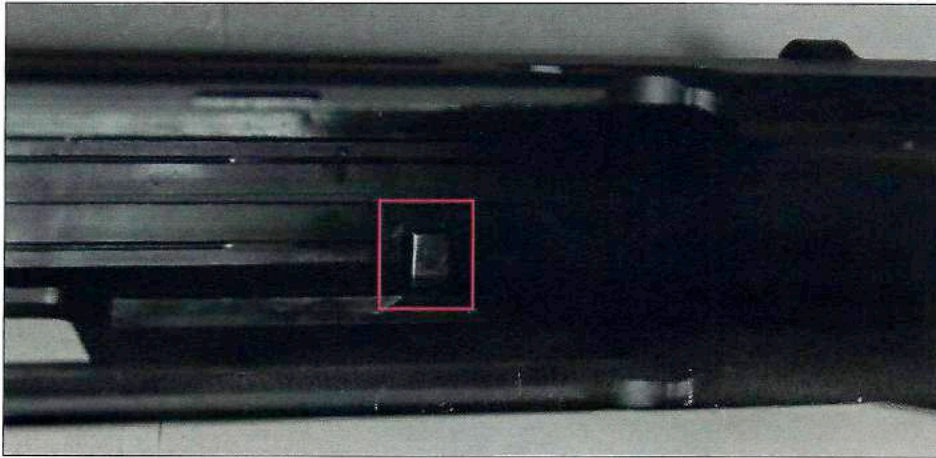


Abbildung 11: Ansicht quaderförmiger Einsatz im Gehäuse „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ / „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ / „CZ Scorpion EVO3 S1“

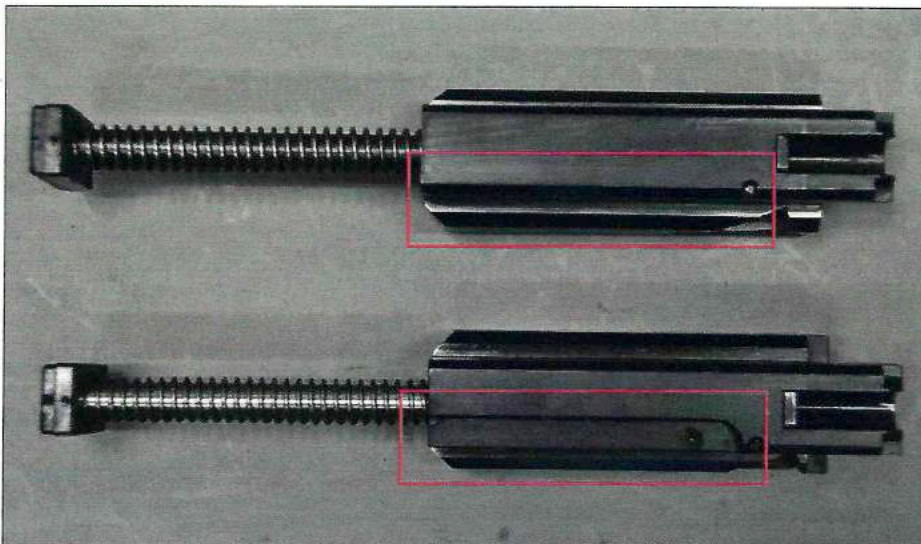


Abbildung 12: Ansicht Verschlussoberseite, oben der vollautomatische Verschluss „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten halbautomatische „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ mit Ausnehmung für quaderförmigen Einsatz

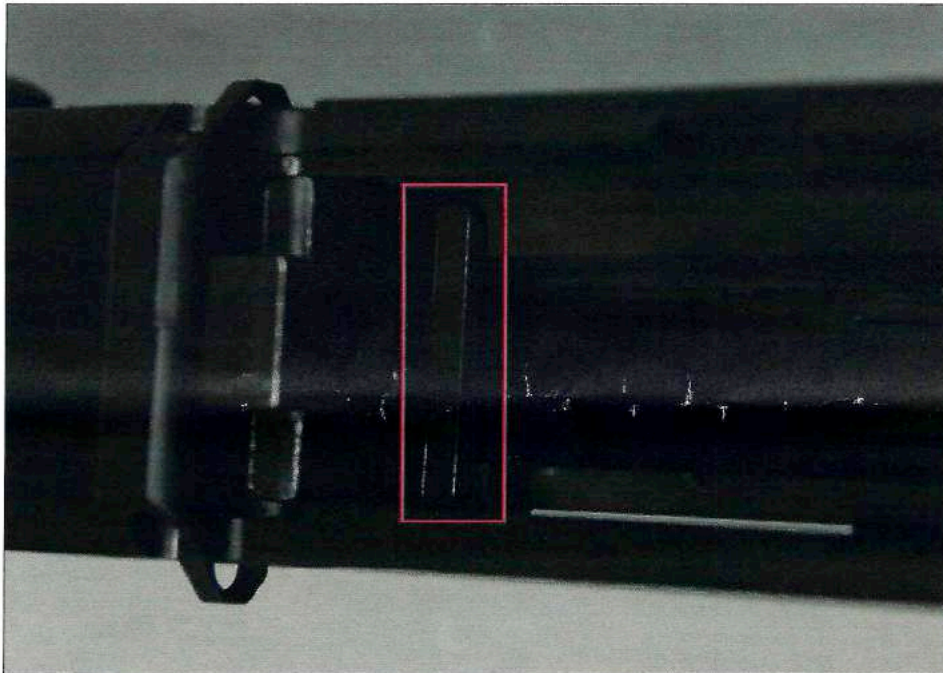


Abbildung 13: Ansicht querlaufender Vorsprung oberhalb des Patronenlagers im Gehäuseoberteil „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ / „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ / „CZ Scorpion EVO3 S1“

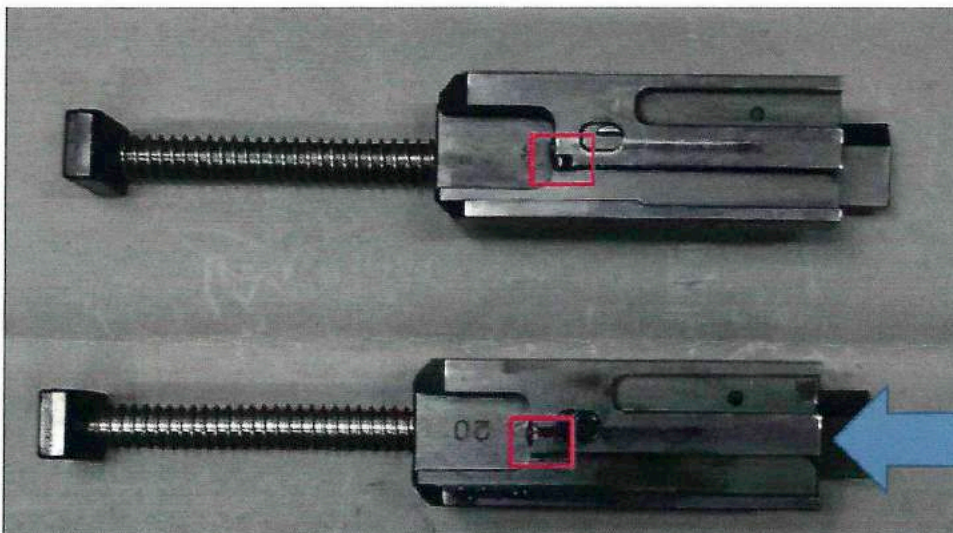


Abbildung 14: Ansicht Verschlussunterseite, oben der vollautomatische Verschluss „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten halbautomatische „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ / „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ / „CZ Scorpion EVO3 S1“; der blaue Pfeil zeigt die Stelle, an der der querlaufende Vorsprung (Abb. 13) greift; rot markiert die Auslöserampe des Dauerfeuerhebels

Gehäuse

Die pistolenartigen Griffe der Musterwaffen sind fest mit dem Gehäuse verbunden. Bei der Abzugseinrichtung, handelt es sich jeweils um ein eigenes Modul, dass weder in den Griff noch in das Waffengehäuse fest integriert ist,

und um eine Neufertigung, die speziell für die halbautomatische Schusswaffe konstruiert wurde.

In den Gehäuseunterteilen der Musterwaffen ist jeweils die Aufnahme für das Abzugsmodul breiter ausgearbeitet als bei der Referenzwaffe. Deshalb ist ein Einsetzen eines vollautomatischen Abzugsmoduls in die vorgelegten Musterwaffen nicht möglich.

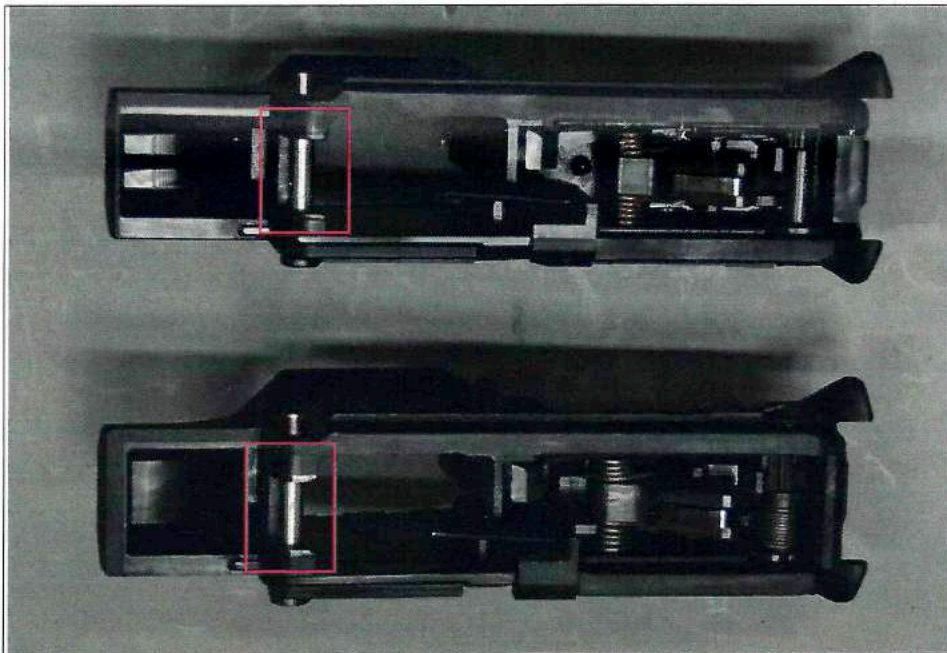


Abbildung 15: Ansicht Abzugsmodul mit unterschiedlich breiten Aufnahmen, oben „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ / „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ / „CZ Scorpion EVO3 S1“

Bei den Abzugsmodulen der vorgelegten Musterwaffen ist der Feuerwahlhebel als Sicherungshebel ausgelegt. In den Abzugsmodulen der Musterwaffen fehlen alle Bauteile, Bohrungen und Aufnahmen für eine Dauerfeuerfunktion. Auf Grund der für eine Dauerfeuerfunktion fehlenden Bauteile in den Abzugsmodulen der Musterwaffen kann kein Dauerfeuer geschossen werden. Bei den Abzugsmodulen handelt es sich jeweils um kein wesentliches Waffenteil für eine zivile halbautomatische Schusswaffe. Zu den in den Gehäusen der Musterwaffen vorgenommenen Änderungen wird auf die oben bei den Verschlüssen beschriebenen Änderungen verwiesen. Bei den Gehäusen der Musterwaffen handelt es sich jeweils um ein wesentliches Waffenteil für eine zivile halbautomatische Schusswaffe.

Funktionsbeschluss

Bei dem hier vorgenommenen Funktionsbeschluss haben beide vorgelegte Musterwaffen störungsfrei funktioniert. Mit beiden Musterwaffen war nur eine halbautomatische Schussabgabe möglich.



Seite 11 von 17

Ein Umbau der beiden Musterwaffen mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in Schusswaffen, die eine vollautomatische Schussabgabe ermöglichen, war nicht möglich.

Erläuterungen zum Antrag

Sie beabsichtigen, die oben angeführten halbautomatischen Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ und „CZ Scorpion EVO3 S1“

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ und „CZ Scorpion EVO3 S1“ in den o. g. Varianten waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ und „CZ Scorpion EVO3 S1“ in den o. g. Varianten sind keine Kriegswaffen. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 30.03.2021 bestätigt.
4. Es handelt sich bei den Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ und „CZ Scorpion EVO3 S1“ in den o. g. Varianten grundsätzlich um mehrschüssige halbautomatische Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt sich bei der Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ grundsätzlich um eine Kurz-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Es handelt sich bei der Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ grundsätzlich um eine Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
7. Es handelt sich bei der Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ grundsätzlich um eine Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
8. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ mit einem Wechselmagazin, das mehr als zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „A“



- gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.1 einzuordnen.
9. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ mit einem Wechselmagazin, das mehr als zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
 10. Die Schusswaffe "CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S" mit einem Wechselmagazin, das mehr als zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
 11. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ mit einem Wechselmagazin, das bis zu zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
 12. Die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ und "CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S" mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, sind als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.6 einzuordnen.
 13. Die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ und „CZ Scorpion EVO3 S1“ sind nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
 14. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ mit einem Wechselmagazin, das bis zu zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
 15. Die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ und "CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S" mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, können aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
 16. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.
 17. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ ist **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.



18. Die Schusswaffe "CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S" in der oben genannten und abgebildeten Ausführung ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ und „CZ Scorpion EVO3 S1“ in den o. g. Varianten gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ und „CZ Scorpion EVO3 S1“ in den o. g. Varianten zu importieren und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes und Bestätigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 30.03.2021 handelt es sich bei den Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ und „CZ Scorpion EVO3 S1“ in den o. g. Varianten um keine Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl I 2017, Seite 872).
4. Mit den Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ und „CZ Scorpion EVO3 S1“ kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffen sind somit Halbautomaten im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 28,4 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) nicht erfüllt.
Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ hat bei eingeklappter Schulterstütze eine Waffen-Gesamtlänge von 47,5 cm und erfüllt somit nicht das Mindest-Längenmaß für eine Langwaffe (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).
Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ ist Kurzwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
6. Bei der Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 50,5cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.
Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ hat bei eingeklappter



Schulterstütze eine Waffen-Gesamtlänge von 61,5 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß für eine Langwaffe (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).

Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ ist Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.

7. Bei der Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 50,2 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.
Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ hat bei eingeklappter Schulterstütze eine Waffen-Gesamtlänge von 60,3 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß für eine Langwaffe (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).
Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ ist Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
8. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ mit einem Wechselmagazin, das mehr als zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist aufgrund dieser technisch vorliegenden Gegebenheit als halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
9. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ mit einem Wechselmagazin, das mehr als zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist aufgrund dieser technisch vorliegenden Gegebenheit als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
10. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ mit einem Wechselmagazin, das mehr als zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist aufgrund dieser technisch vorliegenden Gegebenheit als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
11. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ mit einem Wechselmagazin, das bis zu zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist aufgrund dieser technisch vorliegenden Gegebenheit als halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.6 einzuordnen.
12. Die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ und „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn



Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, sind aufgrund dieser technisch vorliegenden Gegebenheit als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.6 einzuordnen.

13. Die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“, „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S“ und „CZ Scorpion EVO3 S1“ unterliegen keinem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1.
14. Die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1“ mit einem Wechselmagazin, das bis zu zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften, für den Erwerb ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.
15. Die Schusswaffen „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ und "CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S" mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, unterliegen keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften, für den Erwerb ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.
16. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“
 - mit einer klapp und ausziehbaren Schulterstütze,
 - mit einem Handschutz mit Kühlungsöffnungen,
 - einem Vorderschaft ohne Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen und
 - mit einem 20-schüssigen Magazin

ist eine halbautomatische Schusswaffe, die in der Gesamtschau ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft.

Da die antragsgegenständliche Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1“ eine Lauflänge von weniger als 40 cm besitzt, ist diese Schusswaffe von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 a) AWaffV erfasst.

17. Die Schusswaffe „CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine C“ mit einer Lauflänge von 41,6 cm
 - mit einer klapp und ausziehbaren Schulterstütze,
 - mit einem Lauf mit Mündungsfeuerdämpfer,
 - mit dem abgebildeten Handschutz mit Kühlungsöffnungen,
 - einem Vorderschaft ohne Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen und
 - mit einem 10-schüssigen, kurzen Magazin



Seite 16 von 17

ist eine halbautomatische Schusswaffe, die in der Gesamtschau ihrer äußeren Form nach nicht den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft.

Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

18. Die Schusswaffe "CZ Scorpion EVO3 S1 Carbine S" mit einer Lauflänge von 41,6 cm

- mit einer klapp und ausziehbaren Schulterstütze,
- mit einem Lauf ohne Mündungsfeuerdämpfer,
- mit dem abgebildeten Handschutz mit Kühlöffnungen,
- einem Vorderschaft ohne Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen und
- mit einem 10-schüssigen, kurzen Magazin

ist eine halbautomatische Schusswaffe, die in der Gesamtschau ihrer äußeren Form nach nicht den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft.

Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebenen Schusswaffen in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.



Seite 17 von 17

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag